

könnte der Widerspruch, den diese Kategorien und Verhältnisse durch das gegenständliche Wesen der jeweiligen Gesellschaft empfangen oder ihn darin selbst setzen, nicht entdeckt, gefaßt und richtig bewältigt werden. Marx wendet sich deshalb auch gegen „allgemeine Redensarten über ‚die Arbeit‘ und ‚die Gesellschaft‘“ und fordert statt dessen, nachzuweisen, wie in der vorhandenen Gesellschaft die materiellen und sonstigen Bedingungen für die Lösung bestimmter Aufgaben und Widersprüche heranreifen (S. 17). Das gilt nicht nur für „Arbeit“ und „Gesellschaft“, sondern auch für andere wesentliche gesellschaftliche Erscheinungen wie Staat und Recht. So genügt es auch nicht, nur von der Kriminalität zu reden.

Die Fragen danach, wo unsere Gesellschaft steht, auf welchen Voraussetzungen und Grundlagen sie sich entwickelt, welche Aufgaben lösbar und welche Ziele danach abzustecken sind, haben somit unmittelbare Bedeutung für den sozialistischen Staat und sein Recht.

Auf der Grundlage und in Fortführung der Voraussetzungen von Marx und Lenin haben die letzten Parteitage der kommunistischen und Arbeiterparteien der sozialistischen Länder Europas, die im RGW zusammengeschlossen sind, die gegenwärtige Entwicklungsetappe als Aufbau, Errichtung oder Gestaltung der entwickelten oder reifen sozialistischen Gesellschaft markiert. Dabei befindet sich die UdSSR in der Etappe des Aufbaus der materiell-technischen Basis des Kommunismus, die gleichzeitig als Vervollkommnung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft angesehen wird, während die übrigen Länder in zum Teil differenzierten Stufen die Herausbildung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in Angriff genommen haben<sup>79i</sup> Übereinstimmend wird dabei der Sozialismus entsprechend der Voraussicht von Marx als die erste Phase der einheitlichen kommunistischen Gesellschaftsformation angesehen, worin der Übergang zur zweiten Phase, zum Kommunismus, in einem relativ langen Zeitraum der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft vorbereitet wird.

Die Feststellung des gesellschaftlichen Standortes ist Voraussetzung für eine wirksame staatliche Leitung, für die Ordnung und Regelung des Verhaltens mit Hilfe des Rechts. Es ist etwas anderes, ob ich mich auf dem Wege zu einem bestimmten Ziel befinde oder ob ich dieses Ziel schon erreicht habe, danach meinen Standort neu bestimme und neue Kräfte für den Weg zu dem darauffolgenden Ziel gewinne. Ähnlich wie auf den Bau eines Hauses sein Ausbau folgt, das Einrichten in ihm und die Gestaltung der Beziehungen zwischen den bis dahin einander unbekanntem Mitbewohnern, ist es in der Gesellschaft.

Die zu gestaltende sozialistische Gesellschaft als erste Phase des Kommunismus ist nicht identisch mit der Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus. Das anzunehmen hätte zur Folge, den Klassenantagonismus auf die Herausbildung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zu übertragen. Die erste Phase des Kommunismus verlangt zwangsläufig anderes staatliches Verhalten und rechtliches Ordnen als die Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus. Die objektiven Gesetze und Prinzipien des Sozialismus erhalten nunmehr in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens eine Grundlage und müssen bewußt zur Geltung und Wirkung gebracht werden./10/

191 Aussagen hierüber werden getroffen auf dem XXIV. Parteitag der KPdSU (1971), VIII. Parteitag der SED (1971), VI. Parteitag der PVAP (1971), XIV. Parteitag der KPTsch (1971), X. und XI. Parteitag der USAP (1970 und 1975), X. Parteitag der BKP (1971) und X. Parteitag der BKP (1969).

/10/ Vgl. A. Butenko, „Über die entwickelte sozialistische Gesellschaft“, Sowjetwissenschaft — Gesellschaftswissenschaftliche Beiträge - 1972, Heft 7, S. 673 ff.; ferner P. N. Fedossejew, „Die

Wenn vom Verhältnis von sozialistischem Staat und sozialistischer Gesellschaft die Rede ist, so ist zunächst festzustellen, wie die Gesellschaft beschaffen ist, wo sie sich befindet — das ist das von Marx geforderte strenge, objektive Studium der materialistischen Basis —, und daraufhin ist zu bestimmen, wie der Zusammenhang zu gestalten ist, um die staatliche Leitung und rechtliche Ordnung auch weiterhin wirksam werden zu lassen.

Es geht dabei um den gesetzmäßigen Übergang zwischen beiden Seiten, oder wie Lenin einmal sagte: „Alles ist vermittelt, miteinander verbunden, durch Übergänge verbunden.“ „Weg mit dem Himmel“, sagt er dann noch, gewissermaßen an die Adresse derer, die mit der Annahme der Unverbundenheit oder nur äußeren oder nur wechselseitigen Verbindung der Dinge und damit der Nichtaufdeckung dialektischer Zusammenhänge immer einem abstrakten, jenseitigen Prinzip verfallen müssen, was für den Juristen Normativismus oder Positivismus heißt./11/ Werden die staatlichen und rechtlichen Mittel abstrakt gesehen, so werden sie nicht wirksam; werden sie geringgeschätzt, können sie ebenfalls nicht in der notwendigen Weise wirksam sein. Wenn geschrieben wird — und das ist nicht vereinzelt —: „Durch Maßnahmen des Planes Wissenschaft und Technik wurde die Produktivität erheblich gesteigert“/12/, so wird das Mittel Plan zum selbständigen, personifizierten Wesen. Doch nicht der Plan hat die Produktivität gesteigert, sondern das Handeln der Werktätigen, ihre zielstrebige, durch eine richtige Orientierung geleitete Tätigkeit.

Der „Übergang“ von der Festlegung zum Handeln und Verhalten ist wesentlich, gleich ob es sich um eine Rechtsnorm, ein gerichtliches Urteil oder eine sonstige Entscheidung handelt. Dieser Übergang wird in seinen Schwierigkeiten auch dann nicht bewältigt, wenn angenommen wird, daß Beschlossenes sofort und von selbst wirksam wird, alles damit äußerlich übereinstimmende Verhalten ihm auch sofort als seine bewußte Verwirklichung zugeordnet werden kann. Indem beispielsweise nicht bloß das Gericht die Verurteilung auf Bewährung kontrolliert, sondern diejenigen, in deren Bereich der Verurteilte arbeitet und lebt, dies verbindlich tun (§ 32 StGB), wird der Übergang vom Festgelegten zum Verhalten beschritten und wirksam gemacht. Dies ist zugleich ein gegenständliches Beispiel für die Dialektik von Staat und Gesellschaft.

Im Sprachgebrauch wird unter sozialistischem Staat sowohl die Gesamtheit der staatlichen Institutionen verstanden als auch der gesamtgesellschaftliche Organismus, an dem alle teilhaben, teilnehmen, den alle verkörpern und gestalten. Ähnlich ist es bei der Demokratie, dem Eigentum, dem Vertrag und anderen politischen und juristischen Begriffen. Die Institution und

ökonomischen Gesetzmäßigkeiten des Übergangs vom Sozialismus zum Kommunismus“, Einheit 1972, Heft 11, S. 1454 ff.; G. J. Gleserman, „Die Etappen des Werdens der sozialistischen Gesellschaft und die Kriterien des entwickelten Sozialismus“, in: Die entwickelte sozialistische Gesellschaft, Wesen und Kriterien — Kritik revisionistischer Konzeptionen, Berlin 1973, S. 25, 45/46; B. N. Topomin, „Der Aufbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und die politische Macht“, Sowjetwissenschaft — Gesellschaftswissenschaftliche Beiträge — 1972, Heft 5, S. 459 ff.; O. N. Trubizyn, „Diskussion über methodologische Probleme des wissenschaftlichen Kommunismus“, Sowjetwissenschaft - Gesellschaftswissenschaftliche Beiträge - 1971, Heft 12, S. 1310 ff.; G. Brendler/W. Küttler, „Die Einheit von Sozialismus und Kommunismus und die historische Analyse ökonomischer Gesellschaftsformationen“, Zeitschrift für Gesellschaftswissenschaft 1973, Heft 1, S. 5 ff.; W. Eichhorn I, „Sozialismus und Dialektik“, Deutsche Zeitschrift für Philosophie 1972, Heft 2, S. 133 ff.; H. Nick, „Zum historischen Platz und zu den Grundaufgaben der entwickelten sozialistischen Gesellschaft“, Wirtschaftswissenschaft 1972, Heft 10, S. 1457 ff.; „Zur Dialektik der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft“, Deutsche Zeitschrift für Philosophie 1972, Heft 5, S. 582 ff.

/11/ Lenin, „Philosophische Hefte“, in: Werke, Bd. 38, Berlin 1964, S. 93; vgl. ferner S. 167, 340.

/12/ Volkswadit (Gera) vom 28. Dezember 1974, S. L